

07.12.92

VP - FJ - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustim-
men:

VP
In

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 StVO)
Zu Artikel 1 nach Nummer 2

a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01
einzufügen:

'01. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahr-
bahn".'

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a
einzufügen.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

(noch Ziff. 1)

'2a In § 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3 werden in der Klammer die Worte
"Fahrbahnanteil oder"
gestrichen.'

Begründung:

Die Straßenverkehrs-Ordnung unterscheidet nach Wortlaut und Systematik zwischen Fahrbahn und Seitenstreifen. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 06.05.1981 (DAR 1981, S. 289), in der der Seitenstreifen einer Autobahn als Bestandteil der Fahrbahn bewertet wurde, erfolgte mittelbar eine Klarstellung durch die Verordnung vom 22.03.1988 (BGBl. I S. 405), die durch eine Ergänzung des § 18 Abs. 8 StVO den Seitenstreifen als selbständigen Straßenbestandteil hervorhob. Eine weitere Klarstellung brachte die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 04.07.1989 (BGBl. I S. 1305, berichtigt S. 1447), die in Nr. 21 davon ausgeht, daß die Benutzung des Seitenstreifens zum Zweck des schnelleren Vorwärtsskommens ein Verstoß gegen das Gebot der Fahrbahnbenutzung (§ 2 Abs. 1 StVO), nicht aber ein Verstoß gegen das Verbot des Rechtsüberholens (§ 5 Abs. 1 StVO) ist. Gleichwohl hält die Rechtsprechung immer noch daran fest, daß der Seitenstreifen zur Fahrbahn gehöre (zuletzt OLG Köln, NZV 1992, S. 415). Eine ausdrückliche Klarstellung ist deshalb notwendig geworden. Diese gehört systematisch in die Vorschrift über die Fahrbahnbenutzung (§ 2 Abs. 1). Gleichzeitig soll der mißverständliche Teil des Klammerzusatzes zu den Vorschriften über die Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295) gestrichen werden.

(noch Ziff. 1)

nur VP

Die nach wie vor von einem Teil der Rechtsprechung vertretene Auffassung, der Seitenstreifen sei Bestandteil der Fahrbahn, ist in sich widersprüchlich, verstößt gegen Wortlaut und Systematik der StVO und führt zu einer Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer. Die Auffassung führt auch zu verkehrstechnisch sinnwidrigen Folgerungen: Ist z. B. für eine Fahrbahn Überholverbot mit dem Zeichen 276 oder 277 angeordnet und fahren auf dem befestigten Seitenstreifen neben der Fahrbahn z. B. langsame landwirtschaftliche Zug- oder Arbeitsmaschinen oder ähnliche langsame Kraftfahrzeuge, so würde unter Zugrundelegung der Bewertung des Seitenstreifens als eines Bestandteils der Fahrbahn dieses Überholverbot auch im Verhältnis zu den auf dem Seitenstreifen fahrenden langsamen Fahrzeugen gelten. Dies aber wäre sinnwidrig, weil das Vorbeifahren der auf der Fahrbahn fahrenden Kraftfahrzeuge an den auf dem Seitenstreifen fahrenden langsamen Kraftfahrzeugen den Zweck des Überholens, nämlich das Verbleiben des Fahrbahnverkehrs auf dem rechten Fahrstreifen der Fahrbahn zu gewährleisten, nicht berührt.

Eine weitere Änderungsverordnung zur StVO ist gegenwärtig nicht absehbar (die "Schulbus-Verordnung" soll als Sonderverordnung neben der StVO erlassen werden). Deshalb sollte die geschilderte Problematik im Rahmen der anstehenden Verordnung bereinigt werden.

VP 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 49 StVO)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 20 wird das Zitat
"§ 21 Abs. 1, 1a, Abs. 2 oder 3"
durch das Zitat
"§ 21 Abs. 1, 2 oder 3"
ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt weiter, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 1a Kinder bis zum vollenden 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen

1. auf Vordersitzen mitnimmt, ohne daß sie für sie geeignete Sicherheitsgurte benutzen oder durch amtlich genehmigte Rückhalteeinrichtungen gesichert sind,

2. auf Rücksitzen mitnimmt, ohne daß sie vorgeschriebene und für sie geeignete freie Sicherheitsgurte oder vorhandene amtlich genehmigte freie Rückhalteeinrichtungen benutzen."

Begründung:

Die Neufassung des § 21 Abs. 1 a beinhaltet ein Beförderungsverbot für Kinder, wenn diese nicht durch vorgeschriebene, für sie geeignete Sicherheitsgurte oder durch vorhandene amtlich genehmigte Haltesysteme tatsächlich gesichert werden können. Eine Bußgeldbewehrung der generellen Sicherungspflicht hinsichtlich der Rücksitze ist in den Fällen nicht gerechtfertigt, in denen die

(noch Ziff. 2)

generelle Sicherungspflicht tatsächlich nicht erfüllbar ist, weil entweder die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte für die Sicherung des Kindes ungeeignet oder keine geeigneten freien Haltesysteme vorhanden sind und deswegen eine Beförderung des Kindes entfallen müßte.

Der Ausschluß von der Beförderung wäre in vielen Fällen für das Kind nachteiliger als die Inkaufnahme des Risikos, das mit der generellen Sicherungspflicht auch auf den Rücksitzen abgewendet werden soll. Zu denken ist insbesondere an viele kurze Fahrten im Wege der Nachbarschaftshilfe und von Freundschaftsdiensten in besonderen Situationen, ohne daß die erforderlichen Haltesysteme zur Verfügung stehen. In solchen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, den altruistisch handelnden Fahrer mit einem Bußgeld zu bedrohen, wenn er das Kind trotz tatsächlicher Unmöglichkeit, es wie vorgeschrieben zu sichern, auf den Rücksitzen befördert.

Hinsichtlich der Vordersitze ist die ausnahmslose Bußgeldbewehrung bei fehlender Sicherung des Kindes dagegen wegen der besonderen Gefährlichkeit und der Möglichkeit, die Rücksitze zu benutzen, gerechtfertigt.

In 3. Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist die Angabe
"1. Januar 1993"
durch die Angabe
"1. April 1993"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 1993 ist zu kurzfristig.
Es bliebe nicht genügend Zeit, den Verkehrsteilnehmer durch öffentlichkeitswirksame Publikation über die Neuregelung zu informieren.
Zudem sollte dem Verkehrsteilnehmer ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die in der Regelung geforderten Sicherheitseinrichtungen für den Pkw zu erwerben.

B

4. Der **Ausschuß für Frauen und Jugend**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.